

Informationspapier | 17.01.2022

# Bundesförderung effiziente Gebäude: Potenziale für Holzgas-KWK-Anlagen

Wer heutzutage ein Haus bauen oder sanieren und dabei gleichzeitig in Erneuerbare Energien investieren möchte, profitiert von zahlreichen Fördermöglichkeiten. Eine beliebte Option stellt dabei die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) dar. Gefördert wird in diesem Rahmen auch die Anschaffung von Anlagen, die Strom und Wärme für das Gebäude bzw. das Quartier mittels Erneuerbaren Energien produzieren.

Mit der BEG wird die energetische Gebäudeförderung in Deutschland neu aufgesetzt. Geplant war, pro Jahr etwa 150.000 Einzelmaßnahmen mit einem Bruttoinvestitionsvolumen von ca. 6 Milliarden Euro bei Wohn- und Nichtwohngebäuden zu fördern. Das soll zu einer jährlichen CO<sub>2</sub>-Reduktion von 360.000 Tonnen im Jahr führen. Aufgrund der starken Nachfrage waren im Laufe des vergangenen Jahres zwei Aufstockungen nötig. Für die Bundesförderung für effiziente Gebäude stand 2021 somit ein Neuzusagevolumen von 11,5 Milliarden Euro zur Verfügung, von denen bis Mitte September schon 10,6 Milliarden bewilligt worden war. Die Bundesförderung richtet sich an Privatpersonen, Unternehmer und Investoren sowie an sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen.

Das vorliegende Informationspapier konzentriert sich auf die Förderung von Holzgas-KWK-Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme in Wohn- und Nichtwohngebäuden vor dem Hintergrund der Ersterrichtung bzw. Sanierung. Es bietet eine schnelle Übersicht über die Förderung für diese Art Anlagen durch das BEG. Auf die Darstellung baurechtlicher Anforderung für die Förderung wird verzichtet.

Anlageinvestoren sollten überprüfen, ob sie die beschriebenen Mindestanforderungen an die zu fördernde Anlage erfüllen. Ist dies der Fall, können sie sich an Wohnungsbaugesellschaften, Ingenieurbüros und Projektierer wenden, um ihre wirkungsvolle Technik als Option zur Erzeugung von Strom und Wärme in Gebäuden einbauen und fördern zu lassen.

## Inhalt

1. Die drei Teilprogramme der Bundesförderung für effiziente Gebäude .....	3
2. Die Förderung für Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) .....	4
2.1 Fördergegenstand .....	4
2.2 Fördersätze .....	4
3. Förderfähige Kosten .....	5
4. Förderfähige Anlagen .....	6
5. Technische Mindestanforderungen .....	8
6. Die Förderung von Gebäude- und Wärmenetzen .....	9
7. Kumulierung mit weiteren Förderprogrammen .....	10
8. Antragstellung .....	11
Impressum .....	12

## 1. Die drei Teilprogramme der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude besteht aus drei Teilprogrammen:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude                   BEG WG
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude           BEG NWG
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen           BEG EM

Die Förderung im Rahmen der beiden Teilprogramme BEG WG und BEG NWG kann als Zuschuss- oder Kreditvariante gewählt werden.

Holzgas-KWK-Anlagen können innerhalb der Säulen BEG WG und BEG NWG gefördert werden. Innerhalb dieses Rahmens wird vor dem Hintergrund der Gesamtinvestition gefördert, weil die Anlage das Effizienzniveau des Gebäudes steigert. Die Teilprogramme BEG WG und BEG NWG vereinen sämtliche Förderungen von Maßnahmen an Wohnhäusern und Nichtwohngebäuden zur Steigerung der ökologischen Effizienz. Gemeint sind alle Vorhaben, „die im Ergebnis zu einem energetischen Zustand des Gebäudes auf einer Effizienzhaus-Stufe führen“. Unerheblich ist, ob es sich dabei um einen Neubau oder um eine Sanierung handelt.

Die BEG-Förderung sieht verschiedene Klassen beim Neubau oder der Sanierung von Gebäuden vor. So wird eine „Effizienzhaus EE“-Klasse erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Eine EE-Klasse kann sowohl beim Neubau als auch bei einer Altbausanierung erreicht werden. Eine „Effizienzhaus NH“-Klasse kann nur bei einem Neubau erreicht werden, wenn für ein Effizienzhaus ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird. Eine Kombination von EE-Klasse und Nachhaltigkeits-Klasse ist nicht möglich. Die „Effizienzhaus 40 Plus“-Stufe wird erreicht, wenn eine gebäudenaher Anlage zur Stromerzeugung, Energie aus erneuerbaren Energien bereitstellt.

Alle Teilprogramme haben das Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor Deutschlands zu senken und darüber hinaus den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme- und Kälteproduktion zu erhöhen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ungeklärt, ob Holzgas-KWK-Anlagen auch im Teilprogramm BEG EM förderfähig sind.

Die vormals bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich werden durch die Bundesförderung effiziente Gebäude ersetzt. Das sind das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

## **2. Die Förderung für Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG)**

### **2.1 Fördergegenstand**

In den Teilprogrammen BEG WG und BEG NWG werden die Errichtung, der Ersterwerb sowie die Sanierung von Effizienzhäusern und -gebäuden gefördert, die sich durch eine energetisch optimierte Bauweise und Anlagentechnik auszeichnen. Die entsprechenden EE-Anlagen müssen den im Anhang zu dieser Richtlinie niedergelegten technischen Mindestanforderungen entsprechen, von Fachunternehmen durchgeführt werden und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen, um die oben ausgeführten Zielen Rechnung zu erreichen.

Im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen zur Wärmeerzeugung förderfähig, die für die Erreichung des energetischen Standards des Gebäudes erforderlich sind, soweit sie nicht in Abschnitt 8 des Infoblatts zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen ausgeschlossen sind.

Grundlegende Voraussetzung ist, dass das geförderte Gebäude bzw. die geförderten Wohneinheiten mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen sind. Möchte man sich den Ersterwerb eines Effizienzhauses fördern lassen, so ist das in den ersten zwölf Monaten nach Bauabnahme möglich. Der Antrag ist vor Abschluss des Kauf- oder Bauträgervertrags zu stellen und der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen.

### **2.2 Fördersätze**

Im Falle des Teilprogramms BEG WG ist die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Kosten die Anzahl der Wohneinheiten nach der Sanierung. Im Falle des Teilprogramms BEG NWG ist es die Nettogrundfläche in Quadratmeter. Unterschieden wird bei der Festsetzung der Fördersätze zwischen einer Standard-Förderung und dem Erreichen einer EE-Klasse sowie zwischen Neubau bzw. Ersterwerb und der Sanierung eines Gebäudes. Je nach Effizienzhaus/-gebäude-Stufe gelten unterschiedliche Fördersätze.

		Standard			EE-Klasse		
	Stufe	Förder- satz Standard [%]	Max. Fördersatz BEG WG [EUR/ Wohneinheit]	Max. Fördersatz BEG NWG [EUR]	Fördersatz Standard [%]	Max. Fördersatz BEG WG [EUR/ Wohneinheit]	Max. Fördersatz BEG NWG [EUR]
Neubau	40 plus	25,0	30.000	500	27,5	41.250	550
	40	20,0	24.000	400	22,5	33.750	450
	55*	15,0	18.000	300	17,5	26.250	350
Sanierung	40	45,0	54.000	900	50,0	75.000	1.000
	55	40,0	48.000	800	45,0	67.500	900
	70	35,0	42.000	700	40,0	60.000	800
	85	30,0	36.000	600	35,0	52.500	700
	100	27,5	33.000	550	32,5	48.750	650
	Denkmal	25,0	30.000	500	30,0	45.000	600

\* Förderung Effizienzhaus/-gebäude 55 im Neubau nur bis 31.01.2022

Abbildung 1: Fördersätze für Effizienzhaus/-gebäude-Stufen nach BEG WG/NWG

#### Höchstgrenze förderfähiger Kosten

Die Kosten im Teilprogramm BEG WG sind auf 120.000 Euro pro Effizienzhaus/-gebäude begrenzt. Wird bei Wohngebäuden eine „Effizienzhaus EE“-, eine „Effizienzhaus NH“- oder eine „Effizienzhaus 40 Plus“-Klasse erreicht, so gilt eine Grenze von 150.000 Euro pro Wohneinheit.

Im Falle des Teilprogramms BEG NWG sind die Kosten auf 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche (im thermisch konditionierten Gebäudevolumen, nach § 3 Absatz 1 Nummer 22 GEG) begrenzt. Maximal wird hier bis zu einem Betrag von insgesamt 30 Millionen Euro pro Vorhaben gefördert.

### 3. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten im Fall der BEG WG und der BEG NWG sind die gebäudebezogenen Investitionskosten. Hierzu zählt auch der erstmalige Einbau bzw. die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude. Soll eine Biomasseanlage gefördert werden, sind darüber hinaus auch Kosten im Zusammenhang mit der Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr förderfähig. Das sind im Einzelnen Kosten für:

- Saugsysteme
- Förderschneckensysteme
- Federblattrührwerke
- Schubbodenaustragungen

Weitere förderfähige Kosten sind:

- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme
- Wärmespeicher
- Heiz- und Technikraum (Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers erforderlich ist)
- Brennstoffaufbewahrung, d.h. auch Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -hackschnitzel
- Abgassysteme und Schornsteine
- Wärmeverteilung und Wärmeübergabe
- Warmwasserbereitung
- Demontearbeiten, z.B. der Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich seiner Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Fachplanung und Baubegleitung

Zu den förderfähigen Kosten im Bereich der energetischen Sanierungsmaßnahmen gehören auch Kosten für Umfeldmaßnahmen, wie:

- Baustelleneinrichtung, einschließlich der Errichtung eines Baugerüsts
- Optimierung des Heizungsverteilsystems zur Absenkung der Systemtemperatur
- Erschließung der Wärmequelle und die zugehörigen Anschlussleitungen sowie deren Verlegung

#### 4. Förderfähige Anlagen

Grundlegend wird der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern gefördert, welche für mindestens 25 Prozent der im betreffenden Gebäude notwendigen Wärme erneuerbare Energien einsetzen.

Biomasse-KWK-Anlagen werden ab einer thermischen Nutzung von mindestens 5 kW<sub>th</sub> Nennwärmeleistung gefördert. Die gleichzeitige Erzeugung von Strom zur Eigennutzung durch diese Anlage ist dabei nicht förderschädlich. Sie müssen als Brennstoff feste Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einsetzen. Dort werden die gängigsten Brennstoffarten, wie Pellets oder Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz als erlaubter Brennstoff beschrieben.

Darüber hinaus müssen diese Anlagen ihre erneuerbare Wärme im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude überwiegend (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens zu einem der folgenden Zwecke einsetzen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz.

*EE-Klasse: Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien*

Wird eine EE-Klasse bei Neubau oder Sanierung angestrebt, so muss der nach den Vorgaben des § 34 GEG berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf des Effizienzhauses zu einem Mindestanteil von 55 Prozent durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme gedeckt werden.

*Plus-Klasse: Zusatzanforderung an den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien*

Soll das betreffende Objekt eine Plus-Klasse erreichen, so ist auf einige zusätzliche Anforderungen an den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien zu achten. Demnach muss unter anderem:

- die Anforderung an die EE-Klasse erfüllt werden
- eine neue stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien installiert werden (z.B. KWK-Anlagen, die zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden)

Das BAFA stellt Listen bereit, in den bereits förderfähige Biomasseanlagen aufgeführt sind:

- [Liste Biomasseanlagen automatisch beschickt](#)
- [Liste Biomasseanlagen handbeschickt](#)

Neben Biomasseanlagen, die den technischen Mindestvorgaben entsprechen, werden auch sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung, wie z.B. zur Partikelabscheidung mitgefördert. Das können elektrostatische Abscheider oder filternde Abscheider, wie z.B. Gewebefilter oder keramische Filter sein oder Abscheider als Abgaswäscher.

Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen werden nicht gefördert.

Nicht gefördert werden zudem Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen).

Darüber hinaus werden diese Arten von Anlagen nicht gefördert:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

## 5. Technische Mindestanforderungen

Grundlegend förderfähig sind Anlagen, die in den o.g. Listen des BAFA zu handbeschickten bzw. automatisch beschickten Biomasseanlagen aufgeführt sind. Die meisten in Frage kommenden Holzgas-KWK-Anlagen werden dort aber nicht zu finden sein. Dennoch können sie gefördert werden.

Die Anlagen haben dabei eine Reihe grundlegender sowie technischer Anforderungen zu erfüllen. So sind bei der Planung und Ausführung einer Anlageninstallation stets die geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Soll eine Über- oder Unterdimensionierung einer Anlage vermieden werden, so wird eine Heizlastermittlung nach [DIN EN 12831](#) empfohlen. Alternativ ist auch eine „überschlägige“ Heizlastermittlung auf Basis der DIN EN 12831 (z. B. Hüllflächenverfahren) zulässig.

Soll eine Anlage gefördert werden, so müssen alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen des förderfähigen Wärmerzeugers messtechnisch erfasst werden.

### *Energieeffizienz*

Mit Blick auf die Energieeffizienz muss die betreffende KWK-Anlage als Mindestanforderung über einen „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad“  $\eta_s$  (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie von 78 Prozent verfügen. Als alternativer Nachweis zu  $\eta_s$  in Prozent ist bei Pelletkessel, Hackgutkessel und Scheitholzvergaserkessel ein Kesselwirkungsgrad von 90 Prozent, und bei Pelletöfen mit Wassertasche ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von 91 Prozent möglich.

### *Emissionen*

Über die Energieeffizienz hinaus haben die in Frage kommenden Biomasseanlagen folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m<sup>3</sup> bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV)
- Staub: 15 mg/m<sup>3</sup>; bei Innovationsbonus Biomasse 2,5 mg/m<sup>3</sup>

Die Werte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa] und sollten von den meisten derzeit auf dem Markt erhältlichen Holzgas-KWK-Anlagen einzuhalten sein.

### *Prüfnachweis bei großen Heizleistungen*

Wenn eine Biomasse-KWK-Anlage über eine Nennwärmeleistung von 500 kW<sub>th</sub> und weniger verfügt, so muss ein vollständiger Prüfbericht über eine heiztechnische Prüfung nach [EN 303-5](#) eines nach [ISO 17025](#) akkreditierten Prüfinstituts eingereicht werden. Besitzt die betreffende Biomasse-Anlage über mehr als 500 kW<sub>th</sub> aber weniger als 1.000 kW<sub>th</sub>, so muss ein Prüfbericht eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts über eine heiztechnische Prüfung in Anlehnung an die EN 303-5 vorgelegt werden. Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr 1.000 kW<sub>th</sub> müssen per Prüfprotokoll eines unabhängigen Instituts über eine Vorortmessung nachweisen, dass die oben genannten technischen Mindestanforderungen eingehalten werden können.



## 6. Die Förderung von Gebäude- und Wärmenetzen

Nicht selten werden Holzgas-KWK-Anlagen auch für die Belieferung weiterer Gebäude mit Wärme vorgesehen oder für den Anschluss an ein bereits bestehendes Wärmenetz. Daher kann auch die Möglichkeit durch das BEG für die Förderung von Gebäude- und Wärmenetze für Investoren von Holzgas-KWK-Anlagen interessant sein.

Wärmenetze dienen laut Richtlinien des BEG der Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Wärme und sind dabei keine Gebäudenetze. Gebäudenetze sind Netze, die der ausschließlichen Versorgung von Wärme von bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten dienen.

Bei Wärmenetzen ist der Anschluss an ein solches förderungsfähig. Bei Gebäudenetzen kann neben dem Anschluss an ein Netz, auch die Errichtung, Sanierung und Erweiterung gefördert werden. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig vom Teilprogramm.

Die Errichtung eines Gebäudenetzes in der BEG WG und NWG orientiert sich an der höchsten erreichten Förderquote eines mitzuversorgenden Gebäudes. Das heißt, dass der Fördersatz des Gebäudenetzes gleichzeitig die Förderquote des effizientesten Gebäudes ist, dass das Gebäudenetz mitversorgen soll. Wird ein Gebäudenetz errichtet und an ihm ein Neubau in Form eines Effizienzhauses 40 (Förderquote 20 Prozent) angeschlossen sowie ein Bestandsgebäude, dass durch die Sanierung die Stufe Effizienzhaus 85 mit EE-Klasse erreicht (Förderquote 30 Prozent plus 5 Prozent durch Erreichen der EE-Klasse), dann würde für das Gebäudenetz der Fördersatz in Höhe von 35 Prozent angesetzt werden. Die Aufteilung der erzeugten Wärme zwischen Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist dabei nicht relevant.

Innerhalb der BEG EM betragen die Fördersätze

- 30 Prozent, wenn das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 55 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht und
- 35 Prozent, wenn das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 75 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht.

Voraussetzung für die Förderung des Gebäudenetzes ist, dass mindestens 50 Prozent der erzeugten Wärme genutzt wird, um mit dem Vorhaben neu gebaute oder sanierte Effizienzhäuser (BEG WG) bzw. Effizienzgebäude (BEG NWG) zu versorgen. Die Eigentumsverhältnisse bezogen auf das Grundstück bzw. die Grundstücke, auf denen die angeschlossenen Gebäude stehen, spielen seit der Novellierung der Richtlinie im vergangenen Jahr keine Rolle mehr.

Soll eine Holzgas-KWK-Anlage Wärme in ein bestehendes Wärmenetz einspeisen, so muss die Wärme der KWK-Anlage überwiegend (d.h. > 50 Prozent) zur Versorgung des betreffenden Gebäudes dienen, für das eine Förderung vorgesehen ist. Die reine Einspeisung in ein Wärmenetz ist kein unter der BEG geförderter Zweck.

## 7. Kumulierung mit weiteren Förderprogrammen

Eine Kumulierung der BEG-Förderung mit anderen Fördermitteln in Form von Krediten bzw. Zulagen oder Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Allerdings widersprechen sich Angaben zur Möglichkeit der Kumulierung in den entsprechenden Gesetzestexten. Auch deswegen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die folgenden Auskünfte nur den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergeben.

So verbieten die Richtlinien des BEG die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das BEG mit der Förderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze). Das gleiche gilt für die Vorgängerprogramme CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) oder Heizungsoptimierung (HZO) wie auch für das Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“.

### EEG

Die Richtlinien des BEG verbieten die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Förderung mit einer EEG-Vergütung.

Das EEG wiederum betont die grundsätzliche Möglichkeit einer Kumulierung mit Förderungen durch staatliche Investitionszuschüsse. So ist eine Förderung neben der Einspeisevergütung nach EEG möglich, wenn die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Stromveräußerung nach EEG die Erzeugungskosten der in der Anlage erzeugten Energie nicht überschreiten (EEG § 80a).

### KWKG

Die Richtlinien des BEG sprechen von der Möglichkeit der Kumulierung mit einer Förderung nach KWKG bzw. KWKAusVO. Allerdings ist diese Kumulierung auf 60 Prozent der förderfähigen Kosten gedeckelt. Kosten, die darüber hinaus gehen, sind entsprechend zu kürzen, so dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Haben Fördernehmer darüberhinausgehende Fördersummen bereits erhalten, sind diese zurückzuzahlen. Außerdem muss der Antragsteller in solchen Fällen eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung durch KWKG bzw. KWKAusVO im Rahmen seines Antrags abgeben.

Auf der anderen Seite spricht das KWKG von einem grundsätzlichen Verbot einer Kumulierung der Förderung nach KWKG mit Investitionszuschüssen. Das gilt aber nicht für Anlagen bis 20 kW, wenn eine Überförderung ausgeschlossen werden kann. Eine Kumulierung ist auch möglich, wenn für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. (KWKG § 7 Abs. 4)

Die Clearingstelle EEG | KWKG erklärte im September 2021 der FEE gegenüber, dass in diesen Zusammenhängen Einzelfallprüfungen durchgeführt werden müssen.

Im Falle eines entsprechenden Vorhabens empfehlen wir die Einholung anwaltlicher Beratung.

## 8. Antragstellung

Antragsteller für eine Förderung nach BEG profitieren von einer Vereinfachung des Antragsprozesses. So können sämtliche Förderangebote (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Fachplanung und Baubegleitung) mit nur einem Antrag in Anspruch genommen werden.

Antragsberechtigt für die Förderung im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude sind die nachfolgend aufgeführten Träger von Investitionsmaßnahmen:

- Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer;
- freiberuflich Tätige;
- kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften;
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Kammern oder Verbände;
- gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen;
- Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen;
- sonstige juristische Personen des Privatrechts.

Unter anderem sind folgende Nachweise dem Förderantrag beizufügen:

- Fachunternehmererklärung
- Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten
- Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Prüfung nach EN 303-5 durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut (Biomassekessel) oder Prüfung nach EN 14785 durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut (Pelletöfen mit Wassertasche)
- Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Nummer 3.5 (unabhängige Prüfung/Zertifizierung) und Nummer 3.5.2, wenn nicht aus der Typenprüfung hervorgehend
- Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Nummer 3.5.3 (Emissionen), wenn nicht aus der Typenprüfung hervorgehend
- Herstellernachweise zu den produktspezifischen Kenndaten und Geräteeigenschaften

## Impressum

Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e.V. (FEE)

Inhalt: Oliver Gröh, Kristina Hermann

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

T: +49 30 847 106 97-0

E: [info@fee-ev.de](mailto:info@fee-ev.de)

H: [www.fee-ev.de](http://www.fee-ev.de)